



kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz
Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant
Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

fairsICHERUNG.

nachhaltig.transparent.kompetent

Obligatorische Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung (UVG) «kibesuisse»

Berufsunfälle

Gemäss UVG sind alle Mitarbeiter*innen, welche in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis stehen, vom Arbeitgeber für Berufsunfälle versichert.

Nichtberufsunfälle

Versichert sind Mitarbeitende in Kitas und Horten sowie Tageseltern, welche für ihren Arbeitgeber wöchentlich mindestens 8 Stunden tätig sind.

Anstellung bei mehreren Arbeitgebern

Ist eine Arbeitnehmer*in bei mehreren Arbeitgebern angestellt, ist sie bei allen Arbeitgebern entsprechend zu versichern. Tritt ein Unfall ein, ist dieser bei demjenigen Arbeitgeber zu melden, bei welchem zuletzt gearbeitet wurde.

Wer kann sich beteiligen?

Kinderbetreuungsorganisationen, welche Aktivmitglied von „kibesuisse – Verband Kinderbetreuung Schweiz“ sind (Kitas, Horte, Tagesfamilienorganisationen).

Jede Versicherungsanfrage einer Organisation wird zusätzlich individuell durch die Versicherungsgesellschaft geprüft und es besteht keine Garantie zur Annahme.

Versicherte Personen

Das gesamte Personal gemäss den [Bestimmungen des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung](#). Versichert sind auch Lehrlinge, Volontäre und Mitarbeiter, die allenfalls unentgeltliche Dienste leisten.

Versicherungsleistungen

Heilungskosten

Ambulante Behandlung durch Arzt, Zahnarzt usw., verordnete Arzneimittel, Behandlung in der allgemeinen Abteilung des Spitals, ärztlich verordnete Nach- und Badekuren, Hilfsmittel (Prothesen), Reise-, Transport-, Bergungs- und Rettungskosten.

Lohnausfall

80% des versicherten Lohnes ab dem 3. Tag

Invalidität

80% Rente in Ergänzung zur IV (inkl. IV maximal 90% des versicherten Lohnes)

Todesfall

Witwen/Witwer-Rente 40%, Halbwaisenrente je 15%, Vollwaisenrente je 25%, (zusammen maximal 70% des versicherten Lohnes)

Versicherungsprämie

Die Prämie für die obligatorische Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung berechnet sich wie folgt:

Prämiensätze

AHV Lohnsumme Berufsunfälle	0.363 %
AHV Lohnsumme Nichtberufsunfälle	2.136 %

Die Berufsunfallprämien sind vollumfänglich vom Arbeitgeber zu übernehmen. Die Nichtberufsunfallprämien gehen zu Lasten des Arbeitnehmers.

Abrechnung der Versicherungsprämie

Vorausprämie anfangs Jahr

Die Vorausprämie wird aufgrund der bekannten Lohnsumme jeweils am Jahresende für das kommende Jahr in Rechnung gestellt.

Definitive Abrechnung Ende Jahr

Die definitive Abrechnung wird gemäss Lohnsummendeklaration für das vergangene Jahr erstellt und in Rechnung gestellt.

Anmeldung / Kündigung

Kinderbetreuungsorganisationen können sich unter [diesem Link](#) informieren und eine Versicherungsanfrage verlangen.

Kündigungen sind auf Ende des Versicherungsjahres möglich und müssen jeweils bis spätestens Ende September schriftlich per Mail der fairsicherungsberatung ag mitgeteilt werden.

Vorgehen bei einem Unfall

Die verunfallte Person muss dem Arbeitgeber (Kinderbetreuungsorganisation) den Unfall unverzüglich melden. Die Organisation meldet den Unfall [via Internet direkt](#) der Branchenversicherung Genossenschaft Schweiz.

Sofern Sie Schwierigkeiten beim Ausfüllen der Schadenmeldung haben oder sonstige Probleme in der Bearbeitung des Unfalles auftreten, melden Sie sich bei der fairsicherungsberatung ag.

Schlussbestimmung

Grundsätzlich gelten die den individuellen Verträgen zu Grunde liegenden allgemeinen Vertragsbedingungen, besonderen Bedingungen und Merkblätter des Versicherers.

fairsicherungsberatung ag, Kramgasse 68, 3011 Bern
Tel. 031 378 10 10
fair@fairsicherung.ch www.fairsicherung.ch